



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 10. Februar 2016</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	123
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg“ .....	123
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - .....	126
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf .....	132
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Bestellung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschuss) für die Wahlen in der Sozialversicherung und Bestimmung der geschäftsführenden Stelle .....	133
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2016 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .....	134
<b>Ministerium für Wirtschaft und Energie</b>	
Berichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M <sup>2</sup> ) .....	135
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ .....	135

Inhalt	Seite	
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	137	
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....		137
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Gläubigeraufrufe .....	139	

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Änderung der Anschrift hier: Herr Hermann Gerbaulet, Honorarkonsul von Jamaika in Kleinmachnow**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-320-16  
Vom 18. Januar 2016

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika im Land Brandenburg hat sich wie folgt geändert:

Stahnsdorfer Damm 65 b  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: +49 33203 80 45 67  
Mobil: 0176 66 99 22 41  
E-Mail: hermann@gerbaulet.eu  
Öffnungszeiten: nach telefonischer Vereinbarung

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Änderung der Anschrift hier: Herr Frank Kossick, Honorarkonsul der Republik Belarus in Cottbus**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-321-16  
Vom 18. Januar 2016

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Belarus im Land Brandenburg hat sich wie folgt geändert:

Sandower Straße 56  
03046 Cottbus

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Höherstufung zum Honorargeneralkonsul hier: Herr Dr. Karsten Heuchert, Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Leipzig**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-322-16  
Vom 18. Januar 2016

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in Leipzig, Herrn Dr. Karsten Heuchert, am 15.01.2016 das Exequatur als Honorar-

generalkonsul für den Konsularbezirk Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erteilt.

Die Anschrift und weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

#### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg“**

Vom 21. Januar 2016

Die in Potsdam am 7. Januar 2016 unterzeichnete „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg“ ist nach ihrem Artikel 11 am 7. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Januar 2016

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

#### **Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg**

Das Bundesministerium des Innern

und

das Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg

sind unter Bekräftigung ihres Willens, die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg weiter auszubauen,

in der Absicht, durch ihr Zusammenwirken den sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung zu tragen,

im Bestreben, einen effektiven Sicherheitsverbund im Land Brandenburg auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zu erzielen,

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg,

in Anknüpfung an die bestehenden Initiativen und Sicherheitskonzepte und in Fortführung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Minister des Innern des Landes Brandenburg über die Grundsätze der Zusammenarbeit ihrer Polizeien vom 7. Juni 1999

übereingekommen, eine Kooperation zu vereinbaren.

## Teil I

### Ziele der Zusammenarbeit, Anwendungsbereich

#### Artikel 1 Ziele

Das Bundesministerium des Innern und das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gewährleisten im Land Brandenburg eine Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg mit dem Ziel,

- die objektive Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger weiter zu verbessern,
- die sichtbare Präsenz der Polizei zu erhöhen,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend zu gewährleisten,
- die Kriminalität, insbesondere die grenzüberschreitende, wirksam zu bekämpfen,
- die illegale Migration wirksam zu verhindern oder zu unterbinden,
- politisch motivierte Kriminalität sowie Straftaten im Zusammenhang mit Groß- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch bei der An- und Abreise, besser zu bekämpfen,
- kritische Infrastrukturen und gefährdete Objekte zu schützen,
- Haushalts- sowie Führungs- und Einsatzmittel effizient einzusetzen und
- sich bei der Aus- und Fortbildung gegenseitig zu unterstützen.

#### Artikel 2

##### Behörden, Einrichtungen und Dienststellen

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die im Absatz 2 genannten Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg.

(2) Behörden, Einrichtungen und Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. bei der Bundespolizei:
  - a) das Bundespolizeipräsidium,
  - b) die Bundespolizeidirektion Berlin,
  - c) die Direktion Bundesbereitschaftspolizei und
  - d) die Bundespolizeiakademie.
2. bei der Polizei des Landes Brandenburg:
  - a) das Polizeipräsidium,
  - b) die Polizeidirektionen,
  - c) das Landeskriminalamt,
  - d) die Direktion Besondere Dienste,
  - e) der Zentraldienst der Polizei und
  - f) die Fachhochschule der Polizei.

## Teil II

### Formen und Inhalte der Zusammenarbeit

#### Artikel 3 Grundsätze

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit auf der Grundlage und nach Maßgabe des für die jeweilige Seite geltenden Rechts sowie im Rahmen der bestehenden personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Bei gemeinsamen Einsätzen im Sinne dieser Vereinbarung handelt es sich nicht um die Unterstützung eines Landes gemäß § 11 Bundespolizeigesetz (BPolG) und nicht um ein Tätigwerden der Bundespolizei in Brandenburg gemäß § 77 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG). Bei Eingriffsmaßnahmen ist das für den jeweiligen Bediensteten geltende Recht anzuwenden.

(2) Soweit die Bundespolizei die Polizei des Landes Brandenburg außerhalb ihrer Zuständigkeit unterstützt, erfolgt dies nach §§ 11 und 65 BPolG und § 77 des BbgPolG. Sofern die Polizei des Landes Brandenburg die Bundespolizei in deren Zuständigkeit unterstützt, finden § 64 des BPolG und § 76 des BbgPolG Anwendung.

(3) Die Verpflichtung zur allgemeinen Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt unberührt.

(4) Sind bei gemeinsamen Einsätzen Aufgaben sowohl im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei als auch im Zuständigkeitsbereich der Polizei des Landes Brandenburg wahrzunehmen und ist ein Zusammenwirken der Kräfte unter einheitlicher Führung erforderlich, wird das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg um Unterstellung seiner Kräfte ersucht, wenn der Schwerpunkt im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei liegt, liegt der Schwerpunkt im Zuständigkeitsbereich der Polizei des Landes Brandenburg, wird die Bundespolizei um Unterstellung ihrer Kräfte ersucht.

(5) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(6) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der jeweils zuständigen Behörde.

#### **Artikel 4 Organisation der Zusammenarbeit**

(1) Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit grundsätzliche Fragestellungen entstehen, die durch die in Artikel 2 genannten Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg nicht einvernehmlich geklärt werden können, können das Bundesministerium des Innern und das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg angerufen werden. Beide Seiten bemühen sich, einvernehmliche Lösungen zu finden.

(2) Beide Vertragsparteien regeln notwendige Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vereinbarung für ihren Geschäftsbereich und unterrichten die jeweils andere Seite über die getroffenen Regelungen.

(3) Die in Artikel 2 genannten Behörden und Dienststellen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg können im Rahmen dieser Vereinbarung Regelungen zur Umsetzung treffen.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Kommunen, Verkehrsunternehmen oder sonstigen beauftragten Sicherheitsdienstleistern, ist anzustreben.

(5) Die Zusammenarbeit mit polnischen Sicherheitsbehörden soll auf Grundlage staatsvertraglicher Regelungen weiter ausgebaut werden.

#### **Artikel 5 Einzelne Kooperationsfelder**

Die Bundespolizei und die Polizei des Landes Brandenburg intensivieren die Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellungen. Hierzu können in gemeinsamer Abstimmung insbesondere nachfolgende Kooperationsbereiche in Betracht kommen:

##### **(1) Organisation:**

- Einrichten von gemeinsamen Organisationseinheiten im Sinne der Polizeidienstvorschriften (PDV),
- gemeinsame Nutzung von Liegenschaften einschließlich Schieß- und Sportanlagen.

##### **(2) Einsatz/Verkehrssicherheit/Kriminalitätsbekämpfung/Kriminalprävention:**

- regelmäßiger und anlassbezogener Informationsaustausch, unter anderem durch die gemeinsame Erstellung und den Austausch von Lageberichten, Lagebildern, Analysen, Konzeptionen und operativen Auswerteerkenntnissen,
- wechselseitige Teilnahme an Lage-, Einsatz- und Führungsbesprechungen und Entsendung von Verbindungskräften,

- Koordinierung und Durchführung von gemeinsamen Einsatzmaßnahmen und Ermittlungsverfahren,
- Einrichten temporärer gemeinsamer Ermittlungsgruppen bei überlagernden bzw. ergänzenden Zuständigkeiten von Landes- und Bundespolizei,
- Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere auf Bundesautobahnen, Bundeswasserstraßen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes,
- Zusammenarbeit in der polizeilichen Kriminalprävention,
- Zusammenarbeit im Bereich der Bewältigung von Einsätzen aus besonderem Anlass.

##### **(3) Führungs- und Einsatzmittel:**

- wechselseitige Bereitstellung und gemeinsame Nutzung bei vorheriger Einweisung,
- Erfahrungsaustausch und Abstimmung bei der Beschaffung, Erprobung und Schulung.

##### **(4) Informations- und Kommunikationstechnik**

- Erfahrungsaustausch zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik,
- Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

##### **(5) Aus- und Fortbildung:**

- Erfahrungsaustausch zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung,
- wechselseitige Nutzung des Aus- und Fortbildungsangebotes, Abstimmung gemeinsamer Aus- und Fortbildungsprogramme sowie Stellung von Referentinnen und Referenten und sonstigem Lehrpersonal,
- Hospitationen auf der Grundlage von gesonderten Kostenregelungen,
- gemeinsame Übungen.

#### **Artikel 6 Kosten**

Sofern nicht besondere Vereinbarungen oder Regelungen, insbesondere § 11 BPolG und §§ 4 - 8 VwVfG etwas anderes vorsehen, tragen die Bundespolizei und die Polizei des Landes Brandenburg die ihnen bei der Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst. Sonstige Auslagen, die im Rahmen der Zusammenarbeit anfallen, trägt die Seite, die sie initiiert hat, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

#### **Artikel 7 Rechtsmittel**

Über Beschwerden und Widersprüche gegen Polizeimaßnahmen entscheidet die jeweils sachlich zuständige Behörde der Bundespolizei oder der Polizei des Landes Brandenburg. Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheiden die jeweiligen Dienstvorgesetzten. Richtet sich eine Beschwerde sowohl gegen poli-

zeitliche Maßnahmen als auch gegen das persönliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten, so ist zunächst durch die zuständige Behörde in der Sache zu entscheiden.

### **Artikel 8 Haftung und Schadensersatz**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg gewähren ihren bei einem Unfall im Rahmen der Zusammenarbeit geschädigten Bediensteten die ihnen nach dem jeweils für die oder den Bediensteten geltenden Versorgungsrecht zustehenden Leistungen; Ansprüche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg sind insoweit ohne Rücksicht auf die Schadensurheberschaft ausgeschlossen.

(2) Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für durch Bedienstete der anderen Vertragspartei verursachte Schäden, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

### **Artikel 9 Presse und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg wird regelmäßig durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit sowie interne Veröffentlichungen dargestellt. Hierbei sind die Interessen der Vertragspartner gebührend zu berücksichtigen. Grundsätzlich erfolgen Presseerklärungen und andere Medienveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg nach vorheriger Abstimmung.

### **Teil III Sonstiges**

#### **Artikel 10 Zusammenarbeit mit der Bundeszollverwaltung**

(1) Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium der Finanzen der Kooperationsvereinbarung durch einseitige Erklärung beitreten kann.

(2) Der Wortlaut der Erklärung ist beiden Vertragspartnern unverzüglich zu übersenden.

(3) Das Bundesministerium des Innern und das Ministerium des Innern und für Kommunales geben den Tag des Beitritts und die Beitrittserklärung in ihren jeweiligen Verkündungsblättern bekannt.

#### **Artikel 11 Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 7. Januar 2016 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die am 7. Juni 1999 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Minister des Innern des Landes Brandenburg über die Grundsätze der Zusammenarbeit ihrer Polizeien tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.

(3) Andere schriftliche Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg regeln, bleiben unberührt.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Thomas de Maizière	Karl-Heinz Schröter
Der Bundesminister des Innern	Der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

### **Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 18. Januar 2016

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt:

### **Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -**

#### **Artikel I**

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 13. Januar 2015 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zum Anhang „Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag“ wird durch die Angabe „Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 6 zu stellen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

4. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von zwei vom Hundert dieses Barwerts zu zahlen.“

b) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Barwert“ jeweils durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a bis c werden durch die Nummern 1 bis 3 ersetzt.

bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

cc) Die Buchstaben e bis m werden durch die Nummern 4 bis 12 ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchstabe d in der vor dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Buchstaben a bis s durch die Nummern 1 bis 19 ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „(TV ATZ)“ die Wörter „, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

8. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 4 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagezinses“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 4 werden die Wörter „durchschnittliche Neu-

anlagerendite“ jeweils durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

cc) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zusätzlich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Sechzehnten Änderungssatzung liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Nummer 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

9. Der Anhang zur Satzung „Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag“ wird durch den beiliegenden Anhang „Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) Artikel 1 Nummer 6 am 1. Januar 2016,
- b) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2010

in Kraft.

Beschlossen:

Potsdam, den 18. Juni 2015

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 9. Oktober 2015

Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Keseberg

Ausgefertigt:

Gransee, den 6. Januar 2016

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Zusatzversorgungskasse

## Anhang - Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b vom 18. Juni 2015

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15a**
  - 1.1 Ausgleichsbetrag
  - 1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung
    - 1.2.1 Rechnungszins
    - 1.2.2 Rentenanpassung
    - 1.2.3 Biometrie
    - 1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls
  - 1.3 Sonstiges
  - 1.4 Verwaltungskosten
  - 1.5 Stundung
- 2. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15b**
  - 2.1 Erstattungsbeitrag
    - 2.2 Amortisationsbeitrag
      - 2.2.1 Ermittlung des Amortisationsbetrags
      - 2.2.2 Laufende Durchschnittsverzinsung
      - 2.2.3 Finanzierungsguthaben
      - 2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren
    - 2.3 Verwaltungskosten
    - 2.4 Differenzbetrag
    - 2.5 Schlussrechnung

### 1. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15a

#### Vorbemerkung

Endet die Mitgliedschaft eines Kassenmitglieds gemäß § 14 der Satzung-ZVK-, hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 der Satzung-ZVK- einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Wird der Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15a der Satzung-ZVK- als Einmalbetrag erbracht, hat das ausgeschiedene Mitglied eine Zahlung in folgender Höhe zu entrichten:

- a) den Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung

- b) zzgl. der Verwaltungskostenpauschale

### 1.1 Ausgleichsbetrag

Der Ausgleichsbetrag ist der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft abgezinste Wert der zukünftig erwarteten Brutto-Leistungszahlungen aus mitgliedsbezogenen unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüchen und die Verwaltungskostenpauschale (1.4.).

Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Anwartschaften umfassen Leistungen aus

- a) Renten wegen Erwerbsminderung,
- b) Altersrenten,
- c) Witwen-/Witwerrenten,
- d) Waisenrenten,

die nach Eintritt des Versicherungsfalls voraussichtlich zu zahlen sind.

Unverfallbare Anwartschaften sind im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unverfallbare Anwartschaften sowie Anwartschaften von Versicherten, die die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (§ 32 der Satzung-ZVK-). Anwartschaften von Versicherten, die weder die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, noch gesetzlich unverfallbar sind, sowie Bestandsveränderungen, die erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft wirksam werden, werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.

Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Ansprüchen umfassen laufende Leistungen aus

- a) Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- b) Renten wegen voller Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- c) Altersrenten zzgl. der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- d) Witwen-/Witwerrenten und
- e) Waisenrenten.

Dem ausgeschiedenen Mitglied werden dabei solche unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche zugeordnet, die seine

- a) Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten (im Folgenden „Versicherte“) sowie

- b) Leistungsempfänger

bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung erworben haben.

### 1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

#### 1.2.1 Rechnungszins

Der Barwert ist auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gültigen Höchstrechnungszinses gemäß § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), höchstens mit einem Zinssatz von 2,75 vom Hundert zu ermitteln.

#### 1.2.2 Rentenanpassung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 vom Hundert (§ 37 der Satzung-ZVK-) wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.

#### 1.2.3 Biometrie

Es werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck<sup>1</sup> mit folgender Modifikation verwendet:

Generationenverschiebung 10 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 10 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.

In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unterstellt.

Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt 1.2.4 erreicht haben.

Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- a) die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

<sup>1</sup> Prof. Dr. Klaus Heubeck, Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck, Heubeck Richttafeln GmbH, Köln

### 1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass mit Vollendung des 63. Lebensjahres der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter).

Die bei Renteneintritt gemäß Abschnitt 1.2.4 erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr auf der Grundlage folgender pauschaler Faktoren gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 14,4 vom Hundert,
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 10,8 vom Hundert,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) Kürzung um 7,2 vom Hundert.

Vor Erreichen des Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt 1.2.4 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt.

Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter X <sup>2</sup> bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60	10,8 vom Hundert	10,8 vom Hundert	10,8 vom Hundert
x = 61	7,2 vom Hundert	10,8 vom Hundert	10,8 vom Hundert
x = 62	3,6 vom Hundert	7,2 vom Hundert	10,8 vom Hundert

Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt 1.2.4 bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen.

### 1.3 Sonstiges

Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 vom Hundert

(Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 vom Hundert (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftig erwarteten Leistungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 der Satzung-ZVK-),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung-ZVK-),
- Ruhestatbestände gemäß § 39 der Satzung-ZVK- (§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Satzung-ZVK-),
- Möglichkeit der Ablösung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente durch eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt.
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung.
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

### 1.4 Verwaltungskosten

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds durch die Betreuung der Versicherten und Leistungsempfänger entstehen, wird eine Pauschale in Höhe von 2 vom Hundert des Barwerts erhoben (§ 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung-ZVK-).

### 1.5 Stundung

Die Kasse kann dem ausgeschiedenen Mitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrages unter Berechnung von Zinsen stunden und erhält insoweit eine Ausgleichsforderung gegen das ausgeschiedene Mitglied aufrecht. Die Zinsen sind jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 5 Jahre.

Die Kasse und das ausgeschiedene Mitglied können vereinbaren, dass es seine Ausgleichsverpflichtung in Höhe des Ausgleichsbetrags gem. Abschnitt 1.1 durch die Zahlung gleichbleibender Beiträge (Annuitäten) tilgt. Der Tilgungszeitraum beträgt maximal 20 Jahre. Die Annuitäten werden jeweils zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, bezogen auf die noch ausstehende Ausgleichsforderung und den noch ausstehenden Stundungszeitraum, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinses neu ermittelt. Sie sind

<sup>2</sup> X bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter

jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Das Recht zur Sondertilgung bleibt davon unberührt.

Insolvenzfähige Mitglieder haben Sicherheiten entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 2 - 4 der Satzung-ZVK- zu stellen.

Die Zinsen für die Verzinsung der noch ausstehenden Ausgleichsforderung und die Berechnung der Annuitäten werden mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Absatz 1 BGB ermittelt.

## 2. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15b**

Das ausscheidende Mitglied kann den finanziellen Ausgleich nach § 15 der Satzung-ZVK- alternativ unter bestimmten Voraussetzungen (§ 15 Absatz 2 der Satzung-ZVK-) über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren nach dem Erstattungs- und Amortisationsmodell erbringen (§ 15b der Satzung).

Die in diesem Zeitraum zu leistenden jährlichen Zahlungen setzen sich zusammen aus

- a) dem Erstattungsbetrag,
- b) dem Amortisationsbetrag,
- c) der Verwaltungskostenpauschale sowie
- d) ggf. dem Differenzbetrag.

### 2.1 **Erstattungsbetrag**

Der jährliche Erstattungsbetrag entspricht

- a) den laufenden und einmaligen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung für Versicherte und Leistungsempfänger (§ 15b Absatz 2 Satz 1 der Satzung-ZVK-)
- b) vermindert um erhaltene Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15b Absatz 2 Satz 3 der Satzung-ZVK-).

### 2.2 **Amortisationsbetrag**

#### 2.2.1 **Ermittlung des Amortisationsbetrags**

Der Amortisationsbetrag wird versicherungsmathematisch so berechnet, dass er bei gleichbleibender Zahlung über den vereinbarten Amortisationszeitraum (maximal 20 Jahre) den Ausgleichsbetrag am Ende des Amortisationszeitraums finanziert (finaler Ausgleichsbetrag). Der finale Ausgleichsbetrag setzt sich zusammen aus

- a) dem am Ende des Amortisationszeitraums erwarteten, nach den in Abschnitt 1.12 dargelegten Grundsätzen ermittelten Barwert (finaler Barwert)
- b) zzgl. der darauf entfallenden Verwaltungskostenpauschale gem. Abschnitt 1.4 (finale Verwaltungskostenpauschale).

Die Ermittlung des finalen Barwerts erfolgt in zwei Schritten:

- a) Zunächst wird der Verpflichtungsbestand über den Amortisationszeitraum unter Berücksichtigung rechnerischmässig unterstellter Bestandsveränderungen durch Tod, Invalidisierung und Altersrentenbeginn bis zum Ende des Amortisationszeitraums fortentwickelt. Die Fortentwicklung des Bestandes erfolgt dabei mit den Berechnungsparametern für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitte 1.2.3 bis 1.3 Absatz 1).
- b) Auf der Grundlage des fortentwickelten Bestandes wird der Barwert der zum Ende des Amortisationszeitraums voraussichtlich noch auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen ermittelt. Dabei werden die Berechnungsparameter für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitte 1.2.1 bis 1.3 Absatz 1) unterstellt.

Der bei der Ermittlung des Amortisationsbetrages für die rechnerischmäßige Verzinsung zu unterstellende Zins entspricht der im Abrechnungsverband I im Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden erzielten gemäß Abschnitt 2.2.2 ermittelten laufenden Durchschnittsverzinsung.

#### 2.2.2 **Laufende Durchschnittsverzinsung**

Die laufende Durchschnittsverzinsung für den Abrechnungsverband I der Kasse errechnet sich aus dem Verhältnis des Kapitalanlageergebnisses zum mittleren Kapitalanlagebestand. Das Kapitalanlageergebnis errechnet sich aus den laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen, vermindert um die laufenden Aufwendungen auf Kapitalanlagen des Geschäftsjahres; außerordentliche Erträge und Aufwendungen bleiben unberücksichtigt. Der mittlere Kapitalanlagebestand errechnet sich aus dem Kapitalanlagebestand zum Anfang des Geschäftsjahres zuzüglich dem Kapitalanlagebestand zum Ende des Geschäftsjahres dividiert durch 2.

#### 2.2.3 **Finanzierungsguthaben**

Für das ausgeschiedene Mitglied wird aus

- a) den jährlichen Amortisationsbeträgen gemäß Abschnitt 2.2.1,

- b) den ggf. anfallenden Differenzbeträgen gemäß Abschnitt 2.4 sowie
- c) den erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15b Absatz 2 Satz 3 der Satzung-ZVK-)

ein Guthaben gebildet (Finanzierungsguthaben).

Das Finanzierungsguthaben verzinst sich jährlich mit der laufenden Durchschnittsverzinsung (2.2.2) des vorherigen Geschäftsjahres. Die jährliche Zinsgutschrift erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

#### 2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren

Nach jeweils 5 Jahren können die künftigen Amortisationsbeträge auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds auf der Grundlage

- a) des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen aktuellen Bestandes (Statusänderung, durch Überleitung erhöhte Beitragsmonate etc.),
- b) der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparameter sowie
- c) des bis zu diesem Zeitpunkt gem. Abschnitt 2.2.3 angesammelten Finanzierungsguthabens

neu berechnet werden, so dass der aus Sicht des Neuberechnungszeitpunktes finale Ausgleichsbetrag erreicht wird.

#### 2.3 Verwaltungskosten

Während des Amortisationszeitraums wird zur Abdeckung der durch das Erstattungs- und Amortisationsmodell zusätzlich gegenüber dem Einmalausgleich nach § 15a der Satzung-ZVK- verursachten Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds während der Amortisationsphase entstehen, eine Pauschale in Höhe von jährlich 2 vom Hundert der jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbeträge erhoben (§ 15b Absatz 1 Satz 1 der Satzung-ZVK-).

#### 2.4 Differenzbetrag

Erreicht die Summe aus

- a) dem jährlichen Erstattungsbetrag gemäß Abschnitt 2.1,
- b) dem jährlichen Amortisationsbetrag gemäß Abschnitt 2.2 und
- c) der Verwaltungskostenpauschale gemäß Abschnitt 2.3

nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, zusätzlich den sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebenden Differenzbetrag zu leisten.

Maßstab für die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen gewesen wäre, sind dabei die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen (Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge) des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden.

#### 2.5 Schlussrechnung

Zum Ende des Amortisationszeitraums wird der Ausgleichsbetrag nach § 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung-ZVK- auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Verpflichtungsbestandes sowie der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparametern neu ermittelt und mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Finanzierungsguthaben verglichen.

Übersteigt das Finanzierungsguthaben den Ausgleichsbetrag (positiver Saldo), so hat die Kasse den übersteigenden Betrag an das ausgeschiedene Mitglied zu erstatten. Übersteigt der Ausgleichsbetrag das Finanzierungsguthaben (negativer Saldo), so hat das ausgeschiedene Mitglied der Kasse den übersteigenden Betrag zu erstatten.

### **Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf**

Vom 5. Januar 2016

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 5. Januar 2016 (Az.: IE4-1202.52-18) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. Juli 2014 gegen die Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ wurde am 23. Juli 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.07.2014 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 20. Oktober 2015 (Az. 4 A 14.1787) bestätigt worden; das Verbot hat am 14. Dezember 2015 Bestandskraft erlangt. Der verfügbare Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

#### **Verfügung:**

1. Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist eine Ersatzorganisation der vom Bayerischen Staatsministerium des In-

- ner durch Verfügung vom 19.12.2003 verbotenen Vereinigung „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.).
2. Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist verboten und wird aufgelöst.
  3. Der Betrieb der Website des „Freien Netz Süd“ (FNS) unter der URL <http://www.freies-netz-sued.net> ist unverzüglich einzustellen. Die als Kontaktmöglichkeiten angeführte Telefonnummer (0911 / 375 60 38) und die E-Mail-Adresse [fnsued@gmx.de](mailto:fnsued@gmx.de) sind abzuschalten. Gleiches gilt für die E-Mail-Adresse [berichte@gmx.net](mailto:berichte@gmx.net).
  4. Es ist verboten Kennzeichen des „Freien Netz Süd“ (FNS) für die Dauer der Vollziehbarkeit dieser Verfügung öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Freien Netz Süd“ (FNS) zum Verwechseln ähnlich sehen. Das Verbot greift insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet.
  5. Das Vereinsvermögen des „Freien Netz Süd“ (FNS) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
  6. Forderungen Dritter gegen das „Freie Netz Süd“ (FNS) werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen der Vereinigung darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Freien Netz Süd“ (FNS) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des „Freien Netz Süd“ (FNS) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
  7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Freie Netz Süd“ (FNS) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt waren.
- 7.1 Insbesondere wird das dem „Freien Netz Süd“ (FNS) von der Eigentümerin, Frau Bärbel Gentsch, geb. Meißner, überlassene Grundstück samt Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Oberprex 47, 95194 Regnitzlosau, Ortsteil Oberprex, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Prex beim Amtsgericht Hof Band 15, Blatt 612, Flur-Nr. 379, beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
  - 7.2 Ferner werden die im Gesamthand Eigentum von Matthias Fischer und Tony Gentsch stehenden Sachen, d. h. rechtsextremistische Agitations- und Propagandamaterialien, Tonträ-

ger, Literatur sowie sonstige rechtsextremistische Devotionalien, der Matthias Fischer und Tony Gentsch GbR (Final Resistance Versand) firmierend in Oberprex 47, 95194 Regnitzlosau, Ortsteil Oberprex, beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.

8. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Gläubigeraufruf**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 29. Februar 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 29. Februar 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Abs. 2 VereinsGDV erlöschen.“

### **Bestellung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschuss) für die Wahlen in der Sozialversicherung und Bestimmung der geschäftsführenden Stelle**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
26-5121/A2/V1  
Vom 18. Januar 2016

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg am Sitz des Landeswahlbeauftragten für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Brandenburg zum 1. Februar 2016 einen Landeswahlausschuss (Beschwerdewahlausschuss) zu bestellen und die geschäftsführende Stelle zu bestimmen.

Der Landeswahlausschuss wird zum 1. Februar 2016 wie folgt bestellt:

**I. Vorsitzende:**

Frau  
Ulrike Tenta  
Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Henning-von-Tresckow-  
Straße 2 - 13  
14467 Potsdam

**Stellvertretender  
Vorsitzender:**

Herr  
Jens Wolff  
Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Henning-von-Tresckow-  
Straße 2 - 13  
14467 Potsdam

6. Frau  
Sandra Violet  
Vereinigung der Unterneh-  
mensverbände in Berlin  
und Brandenburg e. V.  
Bezirksgeschäftsstelle  
Potsdam  
Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam

Herr  
Andreas Schulz  
Allgemeiner Verband der  
Wirtschaft für Berlin und  
Brandenburg e. V.  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses ist wie folgt zu erreichen:

**II. Beisitzende:**

1. Herr  
Hartwig Paulsen  
DGB Berlin-Brandenburg  
Keithstraße 1 - 3  
10787 Berlin

**Stellvertretung:**

Frau  
Nina Lepsius  
DGB Berlin-Brandenburg  
Keithstraße 1 - 3  
10787 Berlin

2. Herr  
Jörg Podzuweit  
DGB Region Mark Bran-  
denburg  
Breite Straße 9 A  
14467 Potsdam

Frau  
Christin Richter  
DGB Berlin-Brandenburg  
Keithstraße 1 - 3  
10787 Berlin

3. Herr  
David Fischer  
DGB Berlin-Brandenburg  
Keithstraße 1 - 3  
10787 Berlin

Frau  
Katharina Bergmann  
DGB Berlin-Brandenburg  
Keithstraße 1 - 3  
10787 Berlin

4. Herr  
Ralf Möbius  
Verband der Metall- und  
Elektroindustrie in Berlin  
und Brandenburg e. V.  
Bezirksgeschäftsstelle  
Cottbus-Frankfurt (Oder)  
Inselstraße 24  
03046 Cottbus

Herr  
Dr. Hans-Michael  
Dombrowsky  
Verband der Metall- und  
Elektroindustrie in Berlin  
und Brandenburg e. V.  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

5. Frau  
Carolin Vesper  
Allgemeiner Verband der  
Wirtschaft für Berlin und  
Brandenburg e. V.  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Herr  
Eberhard Tomsche  
Vereinigung der Unter-  
nehmensverbände in Berlin  
und Brandenburg e. V.  
Bezirksgeschäftsstelle  
Cottbus-Frankfurt (Oder)  
Inselstraße 24  
03046 Cottbus

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 26  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331 866-5266  
Fax: 0331 866-5208  
E-Mail: ute.werner@masgf.brandenburg.de

**Bekanntgabe  
der individuellen kommunalen Anteile  
für das Jahr 2016 gemäß  
§ 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Vom 21. Januar 2016

Der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe werden für das Jahr 2016 folgende individuelle kommunale Anteile zugrunde gelegt:

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	Stadt Brandenburg	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam	Barnim	Dahme- Spreewald
<b>kommunaler Anteil</b>	19,1 %	18,4 %	17,6 %	17,8 %	16,3 %	23,8 %

  

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch- Oderland	Oberhavel	Oberspreewald- Lausitz	Oder-Spree
<b>kommunaler Anteil</b>	20,7 %	14,0 %	17,0 %	14,0 %	14,3 %	20,2 %

  

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	Ostprignitz- Ruppin	Potsdam- Mittelmark	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow- Fläming	Uckermark
<b>kommunaler Anteil</b>	17,4 %	19,5 %	14,9 %	14,5 %	15,7 %	14,5 %

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

**Berichtigung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
zur Förderung der Internationalisierung von KMU  
durch Markterschließung im Ausland und  
der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M<sup>2</sup>)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
Vom 18. Januar 2016

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M<sup>2</sup>) vom 24. April 2015 (ABl. S. 427) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 6.5 Absatz 2 sind die Wörter „im Land Brandenburg“ zu streichen.
2. In Nummer 7.4 sind in dem ersten Satzteil die Wörter „und überregionalen“ sowie „im Land Brandenburg“ zu streichen.

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 8. Januar 2016

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 18. Dezember

2015 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, die in der Verbandsausschusssitzung am 03.12.2015 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/2+10#321116/2015).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 8. Januar 2016

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Dosse-Jäglitz“**

Artikel 1  
**Änderung der Neufassung der Satzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011 (ABl. S. 802), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Buchstabe c entfällt. Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied als Kandidat für den Verbandsausschuss entsandt wird.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „1.000,00“ durch die Zahl „5.000,00“ ersetzt.
  - c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Mitglieder des Verbandsausschusses sind im Block je Wahlbezirk zu wählen.“

3. In § 10 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert: Buchstabe f wird wie folgt gefasst: „die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses.“, Buchstabe g entfällt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes“ eingefügt.
  - In Absatz 3 wird das Wort „alle“ durch die Wörter: „die Mehrheit der“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird das Wort „alle“ durch die Wörter: „die Mehrheit der“ ersetzt.
6. § 17 Absatz 3 Satz 2 entfällt.
7. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband sind unzulässig. Das gilt auch für Geschäfte, die einem in Satz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 5 über die Sitzung des Verbandsausschusses in Kenntnis zu setzen“ ersetzt.
  - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Rechtsgeschäfte zwischen Beiratsmitgliedern und dem Verband sind nicht zulässig. Das gilt auch für Geschäfte, die einem in Satz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.“
9. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Rechnungsprüfungsamt des für den Verbandssitz zuständigen Landkreises führt die umfassende Prüfung der Jahresrechnung durch.“
10. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 d)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 c)“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; die Angabe „§ 4 Absatz 1 e) und f)“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 d) und e)“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
  - Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

- f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband entsprechend dem Beitragsmaßstab des § 33 Absatz 1 von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.“

- g) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Vorausleistungen für Verbandsbeiträge werden nur für das laufende Geschäftsjahr erhoben.“

11. § 34 Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

12. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

#### **Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und Ausschussmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband sind nicht zulässig. Das gilt auch für Geschäfte, die einem in Satz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.“

13. § 39 Absatz 3 wird aufgehoben.

14. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch die Wörter „zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „zu Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen“ durch die Wörter „zu Vereinbarungen von Vergütungen mit Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.

- In Absatz 3 wird die Angabe „220.000 Euro“ durch die Angabe „300.000,00 Euro“ ersetzt.

16. § 43 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt (Dosse), den 05.01.2016

Hans-Hermann Zander  
Verbandsvorsteher

Gernot Elftmann  
Geschäftsführer

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die abhanden gekommenen Dienstaussweise von

**Frau Bärbel Melzer**

Dienstaussweisnummer: **204781**  
 Ausgestellt am: 19.05.2014  
 Gültigkeitsvermerk bis: 31.05.2019

**Frau Sonja Firl**

Dienstaussweisnummer: **204813**  
 Ausgestellt am: 04.11.2015  
 Gültigkeitsvermerk bis: 30.10.2020

werden hiermit für ungültig erklärt.

#### Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Karla Blume**, Dienstaussweis-Nr. **104982**, ausgestellt am 10.02.1993, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.01.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

#### Ministerium für Wirtschaft und Energie

##### Stellenausschreibung Nr. 01-PLBGR/2016

Im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg ist ab sofort der Dienstposten

##### der Präsidentin/des Präsidenten

zu besetzen.

##### Aufgabengebiet:

Führung und Management des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg mit folgenden Aufgaben:

- Fachaufgaben nach dem Bundesberggesetz, dem Lagerstättengesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz und den einschlägigen Umweltgesetzen
- Begleitung und Förderung der im Land tätigen Bergbauzweige unter besonderer Beachtung des Lausitzer Braunkohlebergbaus
- Förderung und Weiterentwicklung der Aufgaben des staatlichen geologischen Dienstes
- landeseinheitliche Regelung bergbaulicher und geologischer Belange
- Beratung staatlicher und kommunaler Behörden und Einrichtungen in den genannten Aufgabenbereichen

- Gefahrenabwehr aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen
- nationale und internationale geowissenschaftliche und bergbauliche Zusammenarbeit

**Arbeitsort ist Cottbus.**

##### Anforderungen:

Unabdingbar:

- Mit dem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium der Geowissenschaften oder des Bergbaus (bzw. entspr. univ. Diplom/univ. Ingenieurabschluss)
- Führungs- sowie Berufserfahrung in einer leitenden Position (bei Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb einer Landesverwaltung mind. Besoldungsgruppe A 16 bzw. entspr. außertarifliches Entgelt)
- herausragende Kompetenz zur zielgerichteten und kooperativen Mitarbeiterführung, die sich durch Motivation, Engagement, Delegation, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude auszeichnet

weitere Anforderungen:

- Promotion oder Ausbildung zum/r Assessor/-in des Bergfachs
- gute Kenntnisse des brandenburgischen Bergbaus
- vertiefte Kenntnisse der Geologie des Landes Brandenburg, insbesondere des norddeutschen Beckens
- sichere englische Sprachkenntnisse
- Verständnis für politische Prozesse und schnelle Auffassungsgabe

- Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- Fähigkeit, die Belange des Landesamtes zielgerichtet, aber auch unter Berücksichtigung des politischen Umfeldes, zu vertreten

erwünscht:

- berufliche Erfahrungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen sind von Vorteil
- Ministerialerfahrung ist wünschenswert

Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ziel- und ergebnisorientiertem Handeln, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Konflikt-, Kritik-, Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Einstellung eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

### **Besoldung/Entgelt:**

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 3 BBesO bewertet.

Eine Beamtin/ein Beamter, die/der nicht bereits nach der Bes.Gr. B 3 BBesO besoldet wird, wird nach § 120 Absatz 1 Ziffer 1 Landesbeamtengesetz unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit für die Dauer von zwei Jahren in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Das Beschäftigungsverhältnis einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, wird in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet. Es wird ein außertarifliches Entgelt der Entgeltgruppe AT 3 (einsehbar auf den Internetseiten der Zentralen Bezügestelle Brandenburg) vereinbart. Das Entgelt ist Tabellenentgelt im Sinne des TV-L. Bei Bewährung wird das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von zwei Jahren unbefristet fortgesetzt.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, erhält für die Dauer von zwei Jahren in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine außertarifliche Zulage. Diese bemisst sich als Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem außertariflichen Entgelt der Entgeltgruppe AT 3. Bei Bewährung wird die Führungsposition nach Ablauf von zwei Jahren auf Dauer unbefristet übertragen und ein ihr entsprechendes außertarifliches Entgelt vereinbart.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich; flexible Arbeitszeiten sind gegeben.

Interessierte Beamtinnen, Beamte oder Tarifbeschäftigte aus der öffentlichen Verwaltung werden gebeten, der Bewerbung eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen. In das Auswahlverfahren werden aktuelle Beurteilungen der Bewerber/innen einbezogen. Tarifbeschäftigte werden darüber hinaus gebeten, Ihr Einverständnis zur Beurteilung gemäß den Regelungen für Beamte zu geben.

Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 2. März 2016** unter Angabe der **Kennziffer 01-PLBGR/2016** an das

Ministerium für Wirtschaft und Energie  
Personalreferat  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht zurückgeschickt werden. Verzichten Sie daher bitte auf das Einreichen von Bewerbungsmappen und reichen Sie keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Lehmann unter der Telefonnummer 0331/866-1628 gern zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

### **Humboldt-Universität zu Berlin**

**Humboldt-Universität zu Berlin** - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalwirtschaft

**Bezeichnung:** **Beschäftigte/Beschäftigter** (Beamtinnen oder Beamte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen bewerben)

**Entgeltgruppe:** 9 TV-L HU

**Besetzbar:** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Kennzahl:** AN/029/16

**Aufgabengebiet:**

Personalwirtschaftliche Sachbearbeitung, insb. Bewirtschaftung und Fortschreibung der Stellenpläne, Ausschreibungsverfahren, Personalratsbeteiligungsverfahren, Bewertung von Arbeitsgebieten und Dienstposten

**Fachliche Kompetenzen:**

Abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium vorzugsweise auf verwaltungs- oder wirtschaftswiss. Gebiet oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten; die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen finden Sie unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen>.

Bewerbungen sind bis zum 26.02.2016 unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalwirtschaft, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

---

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

Der Verein „PFAD für Kinder Potsdam und Umgebung e. V.“, Eintrag im Vereinsregister unter der Nummer VR 7012 P, ist durch Mitgliederversammlung am 21.11.2015 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 11.01.2017 bei nachstehend genanntem Liquidator einzureichen.

Gudrun Händel  
Platz der Einheit 6  
14467 Potsdam

Der Sportverein Inlineskatecenter.de e. V., VR 4460 FF, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung seit dem 17.02.2015 aufgelöst. Als Liquidatorin wurde Frau Marina Müller bestellt. Gläubiger werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden.

Marina Müller  
Chausseestr. 23, 17291 Uckerfelde

Der Förderverein Lokale Agenda 21 Kyritz e. V. mit Sitz in Kyritz - VR 3824 NP - ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Prof. Dr. Franz J. Conraths, Schulze-Kersten-Str. 5, 16866 Kyritz, geltend zu machen.

Der Verein Kirche und BUGA e. V., eingetragen unter der Nummer VR 7640 P beim Amtsgericht Potsdam, ist am 26.11.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden, vertreten durch Dr. Wolfram Diedereichs, Domstift Brandenburg, Burghof 10, 14776 Brandenburg an der Havel.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.